

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72, §§ 122, 74; BVerfGG § 106

Leitsätze:

1. § 72 Abs. 1 ArbGG regelt abschließend, in welchen Fällen gegen Urteile der Landesarbeitsgerichte die Revision statthaft ist. Das gilt auch für Revisionen gegen Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin.
2. Sind die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 ArbGG nicht gegeben, dann ist die Revision gegen Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin an das Bundesarbeitsgericht auch dann nicht möglich, wenn eine Grundrechtsverletzung gerügt wird, deretwegen eine Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht nicht möglich ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

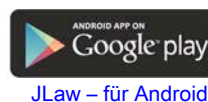
Aktenzeichen: 3 AZR 362/77

Beschluß des BAG vom 26. Mai 1977

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 362/77

6 Sa 115/76 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. Mai 1977
beschlossen:

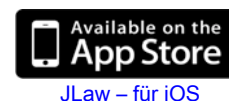
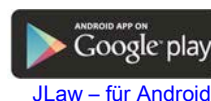
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Februar 1977
- 6 Sa 115/76 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e:

I. Der Kläger erhält von dem beklagten Land Berlin seit dem
1. Mai 1974 Versorgung. Er hat mit seiner Klage beantragt, das
beklagte Land zu verurteilen, bei der Berechnung seiner Ver-
sorgung seine Studienzeit zu berücksichtigen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Das Arbeitsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes auf 2.700,-- DM festgesetzt; das Landesarbeitsgericht hat diese Festsetzung nicht geändert und die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger räumt ein, daß für den vorliegenden Rechtsstreit kein Fall gegeben ist, für den § 72 Abs. 1 ArbGG die Revision vorsieht. Er hält die von ihm eingelegte Revision dennoch für statthaft; mit der Klage werde eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG geltend gemacht. Da für Berlin eine Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht ausgeschlossen sei, müsse ein Berliner Bürger wenigstens die Möglichkeit haben, eine Verfassungsverletzung mittels einer Revision geltend zu machen.

II. Die Revision ist unstatthaft.

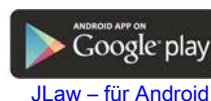
1. Wie der Kläger selbst einräumt, ist für den vorliegenden Rechtsstreit vom Gesetz die Revision nicht vorgesehen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG), und der von den Vorinstanzen festgesetzte Wert des Streitgegenstandes übersteigt nicht die in § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG beschriebene Revisionsgrenze. Eine sogenannte Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG hat der Kläger nicht dargelegt.

2. Der Umstand, daß gegen das vom Kläger angegriffene Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin eine Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht deshalb nicht statthaft ist, weil § 106 BVerfGG für Berlin nicht gilt (vgl. BVerfGE 7, 192), gibt dem Kläger keine zusätzliche Revisionsmöglichkeit. § 72 Abs. 1 ArbGG regelt abschließend die Fälle, in denen eine Revision statthaft ist (vgl. BAG AP Nr. 52 zu § 72 ArbGG 1953). Das gilt nach § 122 ArbGG auch für Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin. Wollte man mit dem Kläger annehmen, daß Grundrechtsverletzungen ohne Einschränkung mit der Revision vor das Bundesarbeitsgericht gebracht werden könnten, so nähme damit das Bundesarbeitsgericht eine Ersatzfunktion für das in Berlin insoweit nicht zuständige Bundesverfassungsgericht ein. Damit würde aber gerade das er-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

reicht, was auf Grund besatzungsrechtlicher Vorschriften verhindert werden sollte, nämlich die Ausübung von Hoheit über Berliner Regierungstätigkeit (vgl. BVerfGE 7, 1 [13 ff.]).

3. Die somit nach allem unzulässige Revision des Klägers muß daher gemäß § 74 Abs. 2, Abs. 3, § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

